

72. Ist der Rechtsweg zulässig für Schadenersatzansprüche, die Milchhändler gegen den zuständigen Milchwirtschaftsverband und Milchversorgungsverband deshalb erheben, weil sie durch die von diesen angeordnete Zusammenfassung der Milchversorgung zur Stilllegung ihres Betriebes genötigt worden seien?

GGG. § 13. Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) § 38 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 527).

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 22. Oktober 1934 i. S. Bezugs- und Absatzgenossenschaft der Milchhändler eingetr. Gen. m. beschr. H. in E. (M.) w. Rhein.-Westf. Milchwirtschaftsverband u. Gen. (Bett.). IV 145/34.

Landgericht Essen.

Die Klägerin, die seit 1920 den Großhandel mit Milch betreibt, ist von dem Milchwirtschaftsverband E., dem ursprünglichen Zweitbeklagten, in das gemäß § 2 der Verordnung des Regierungspräsidenten in D. vom 14. Juni 1932 vorgeschriebene Verzeichnis der Molkereien am Verbrauchsort eingetragen. Mit Schreiben vom 18. September 1933 teilte der Zweitbeklagte der Klägerin folgendes mit:

Gemäß Neufassung des § 38 des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 und auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für Milchwirtschaft vom 14. August 1933 hat der Milchwirtschaftsverband E. von dem Vorsitzenden des Rheinisch-Westfälischen Milchwirtschaftsverbandes die Anweisung erhalten, die Milchversorgung der Stadt E. zu zentralisieren.

In Verfolg dieser Anordnung werden die Lieferungen der Molkereien an Sie ab Montag, den 25. September 1933, über die Milchversorgungsgesellschaft E. G. m. b. H. geleitet, da letztere als Zentralbetrieb bestimmt wurde.

Die Molkereien liefern somit die Milch, die an diesem Tage in Essen eintrifft, an die Milchversorgungsgesellschaft und verrechnen mit dieser.

Sie werden ersucht, sich streng an vorstehende Anordnungen zu halten, damit Schwierigkeiten vermieden werden.

Diese Anordnung hatte nach dem Vorbringen der Klägerin zur Folge, daß sie ihren Betrieb, insbesondere den Molkereibetrieb, stilllegen mußte. Die Molkerei sei, so behauptet sie, dazu eingerichtet, die ortsnahе Milch aufzulaufen, sie sogleich zu bearbeiten und (durch die Genossen) in den Handel zu bringen. Das sei nun nicht mehr möglich, weil die bisherigen Lieferer nicht mehr an sie liefern dürften, sondern die von ihnen erzeugte Milch an die Milchversorgungsgesellschaft abgeben müßten. § 38 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930/20. Juli 1933 gestatte dem Reichs Ernährungsminister zwar, Erzeugerbetriebe und Betriebe, die Milch oder Milcherzeugnisse bearbeiten oder verarbeiten, sowie Betriebe, die mit Milch oder Milcherzeugnissen handeln, zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenzuschließen. Dem Minister wie dem von ihm ernannten Reichskommissar für Milchwirtschaft sei aber durch Absatz 2 des § 38 zur Pflicht gemacht, für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen. Er könne also keine Anordnungen treffen, welche die Stilllegung von Betrieben zur Folge hätten. Die von den Beklagten getroffenen Anordnungen gingen demnach über den Rahmen der Befugnisse hinaus, die aus § 38 des Milchgesetzes hergeleitet werden könnten, entsprächen auch nicht dem Willen des Reichs Ernährungsministers und dem Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung.

Mit der vorliegenden Klage verlangt die Klägerin Ersatz des ihr durch die Stilllegung der Molkerei entstandenen Schadens in Höhe eines Teilbetrages von 6100 RM. nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen. Die Klägerin hat unmittelbar Revision eingelegt. Als Zweitbeklagten neben dem Rheinisch-Westfälischen Milchwirtschaftsverband bezeichnet sie ohne Widerspruch des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten den Milchver供ungsverband Industriegebiet, der nach der im Laufe des Rechtsstreits ergangenen Verordnung vom 27. März 1934 (RGBl. I S. 259) als Gesamtrechtsnachfolger des Milchwirtschaftsverbandes G. anzusehen sei. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

Gemäß § 38 Abs. 1 bis 3 des Milchgesetzes vom 27. Juli 1930 sind die milchherzeugenden und verarbeitenden Betriebe gewisser Regierungsbezirke zum Rheinisch-Westfälischen Milchwirtschaftsverbande zusammengeschlossen, dem der Zweitbeklagte als Ortsverband angehörte. Durch den gemäß § 38 Abs. 6 des Milchgesetzes i. d. F. des Gesetzes vom 20. Juli 1933 eingesetzten Reichskommissar für die Milchwirtschaft ist die Satzung des Erstbeklagten vom 30. Dezember 1932 in einer Anordnung vom 14. August 1933, von bestimmten Änderungen abgesehen, bis auf weiteres aufrechterhalten worden. Das Landgericht meint, daß nach dieser Verbandsatzung die Verfolgung eines Anspruchs aus der Durchführung der Satzung oder der von den Organen des Verbandes erlassenen Vorschriften im ordentlichen Rechtswege ausgeschlossen sei, da § 30 der Satzung bestimme, daß zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich bei der Durchführung der Satzung oder der von den Organen des Verbandes erlassenen Vorschriften zwischen Mitgliedern und Verbandsorganen oder Organen eines Ortsverbandes ergeben können, unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs ein ständiges Schiedsgericht zu bilden sei... Ob diese Ansicht des Landgerichts zutrifft, bedarf nicht der Entscheidung. Denn die Unzulässigkeit des Rechtswegs ergibt sich schon aus der öffentlich-rechtlichen Natur des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses. Das den Verkehr mit Milch und Milchzeugnissen regelnde Milchgesetz enthält öffentliches Recht. Bei der geregelten Versorgung der Bevölkerung mit guter, gesundheitlich einwandfreier Milch handelt es sich um eine übertragende Forderung des Gemeinwohls, welche die Anwendung gesetzlichen Zwanges rechtfertigt (vgl. Art. 151 Abs. 2 WRVf.). Insbesondere enthält § 38 des Milchgesetzes i. d. F. vom 20. Juli 1933 öffentliches Recht. Die Anordnung des Vorsitzenden des früheren Zweitbeklagten vom 18. September 1933, durch welche die Klägerin geschädigt sein will, ist nicht nur auf Grund des § 38 des Milchgesetzes, sondern auch auf Grund der Anordnung des Reichskommissars für die Milchwirtschaft vom 14. August 1933 ergangen. Nach § 4 dieser Verordnung durfte der Erstbeklagte

a) die Mengen der von den Mitgliedern des Verbandes zu liefernden Trinkmilch festsetzen,

b) bestimmen, wie das Sammeln und das Befördern der Milch zu geschehen hat, auch Maßnahmen zur Verbilligung dieser Tätigkeit treffen,

c) vorschreiben, an welche Stelle die in Verkehr zu bringende Milch zu liefern ist, insbesondere auch die Lieferung an Be- oder Verarbeitungsbetriebe anordnen,

d) vorschreiben, von welcher Stelle Milchhändler oder sonstige Milchverteiler Milch zu beziehen haben,

e) die Abgabeverhältnisse für Trinkmilch und Werkmilch regeln und zu diesem Zweck eine Ausgleichsabgabe erheben,

f) die Art der Berechnung und Bezahlung von Milchlieferungen regeln usw.

Die von der Klägerin bemängelten Anordnungen des Vorsitzenden des Zweittelagten halten sich, wie die Klägerin schließlich nicht mehr verkannt hat, im Rahmen dieser dem Milchwirtschaftsverband vom Reichskommissar eingeräumten Befugnisse. Danach bildet, wie auch das Landgericht zutreffend darlegt, die Frage, ob der Erlaß des Reichskommissars vom 14. August 1933 und die darin angeordnete Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse der verlagten Verbände mit § 38 des Milchgesetzes vereinbar seien, den Kernpunkt des Rechtsstreits. Diese Frage aber gehört ausschließlich dem öffentlichen Recht an. Es war Sache des pflichtmäßigen Ermessens des Reichskommissars für die Milchwirtschaft, wie weit er in der Ausübung der ihm durch das Milchgesetz übertragenen, sehr ausgedehnten öffentlich-rechtlichen Befugnisse und in der Weiterübertragung dieser Befugnisse auf die Vorsitzenden der Milchwirtschaftsverbände gehen wollte. Insbesondere ist durch § 38 des Milchgesetzes die Beurteilung, welche Maßnahmen dem Gebote größtmöglicher Wirtschaftlichkeit genügen und sich ohne Schädigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls durchführen lassen, in das pflichtmäßige Ermessen des Reichskommissars und der von diesem beauftragten örtlichen Verwaltungsstellen gestellt. Zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der von diesen getroffenen Verwaltungsmaßnahmen sind die ordentlichen Gerichte nicht berufen.

Daran wird auch durch die Art und Weise, wie die Klägerin den Klagerspruch zu begründen versucht hat, nichts geändert. Der ordentliche Rechtsweg würde nach Art. 131 Verf. der Klägerin

zugänglich sein, wenn die Organe der Beklagten etwa ihre Amtspflicht in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft der Klägerin gegenüber verletzt hätten, sodaß die Beklagten als Körperschaften des öffentlichen Rechts haftbar wären. Davon kann aber nach dem Vorbringen der Klägerin keine Rede sein. Abgesehen davon, daß sie die Eigenschaft der Beklagten als Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdrücklich bestreitet, soll der Erstbeklagte dem früheren Zweitbeklagten lediglich die Anweisung erteilt haben, die Milchversorgung der Stadt C. zu zentralisieren. Daß die Anordnungen des Vorliegenden des früheren Zweitbeklagten über die oben wiedergegebenen Anordnungen des Reichskommissars für die Milchwirtschaft vom 14. August 1933 hinausgegangen wären, hat der Vertreter der Klägerin im Verhandlungstermin nicht behaupten können. Es fehlt also jedenfalls an der Behauptung eines Verschuldens der Organe der Beklagten. Soweit die Revision sich auf § 823 BGB. bezieht, kommt eine Verletzung von Eigentumsrechten der Klägerin nicht in Betracht. Auch der Gesichtspunkt versagt, daß die Beklagten durch ihre Maßnahmen in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen und sich nach § 823 Abs. 1 BGB. schadenersatzpflichtig gemacht hätten. Sieht man von anderen Bedenken ab, so setzt diese Vorschrift einen widerrechtlichen Eingriff in den Rechtskreis der Klägerin voraus. Auch hier würde also eine Nachprüfung von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden vorzunehmen sein, zu der die ordentlichen Gerichte nicht befugt sind. Soweit endlich die Revision meint, die Maßnahmen der Organe der Beklagten liefen auf eine Enteignung der Klägerin hinaus, und soweit sie einen Entschädigungsanspruch aus Art 153 RVerf. herleiten zu können glaubt, scheidet die Klagebegründung schon daran, daß diese Vorschrift der Reichsverfassung durch § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) bis auf weiteres außer Kraft gesetzt ist. Allerdings wird als Zweck der auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der RVerf. erlassenen Verordnung in deren Eingang die Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte angegeben. Daraus kann aber nicht mit der Revision gefolgert werden, daß die Vorschrift des Art. 153 nur insoweit aufgehoben sei, als es der Zweck der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte erforderlich mache. Denn der entscheidende § 1 der Verordnung spricht deutlich

die Außerkraftsetzung des Art. 153 schlechthin aus, mit der einzigen Maßgabe, daß das nur bis auf weiteres zu gelten habe.

Hiernach erweisen sich die Versuche der Klägerin, den vorgetragenen Sachverhalt unter gesetzliche Bestimmungen zu bringen, bei deren Anwendung der ordentliche Rechtsweg gegeben wäre, als vergeblich. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß durch eine bloße Bezugnahme des Klägers auf bürgerlich-rechtliche Bestimmungen der ordentliche Rechtsweg für einen aus öffentlich-rechtlichen Verhältnissen hergeleiteten Anspruch nicht eröffnet werden kann. Es ist erforderlich, daß die tatsächliche Klagebegründung mindestens die Möglichkeit eines bürgerlich-rechtlichen, vor den ordentlichen Gerichten zu verfolgenden Anspruchs ergibt. Da das hier nicht der Fall ist, die Klage vielmehr darauf hinausläuft, daß die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes des Reichskommissars für die Milchwirtschaft und der von ihm beauftragten Organe der Milchwirtschaftsverbände nachgeprüft werden soll, ist der Rechtsweg ausgeschlossen (vgl. RGZ. Bd. 113 S. 125 [131], Bd. 129 S. 287, 288, Bd. 133 S. 244, Bd. 143 S. 84 [88]).